



Ausarbeitung

Fragen zur Gewerbesteuer und internationaler Vergleich



Fragen zur Gewerbesteuer und internationaler Vergleich

Verfasser/in: [REDACTED]
Aktenzeichen: WD 4 – 3000 - 183/09
Abschluss der Arbeit: 12. Januar 2010
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen
Telefon: [REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Wie ist die historische Entwicklung des Aufkommens der Gewerbesteuer?	5
2.	Wie hoch ist der Anteil der Gewerbesteuer an den kommunalen Einnahmen?	5
3.	Wie ist die Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen auf die Kommunen sowie auf Bund und Länder?	7
4.	Welches sind die Kommunen mit den zehn höchsten und niedrigsten Hebesätzen?	8
5.	Welches sind die Kommunen mit den zehn höchsten und geringsten Pro-Kopf-Gewerbesteuereinnahmen?	9
6.	Wie verlief die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen in bestimmten Kommunen mit viel Industrie (Stuttgart, Hamburg, Frankfurt, München)?	10
7.	Welche Alternativmodelle zur Gewerbesteuer sind in der letzten Legislaturperiode diskutiert worden?	13
7.1.	Stiftung Markwirtschaft	13
7.2.	Bertelsmann Stiftung	14
7.3.	Vorschlag von Prof. Dr. Ulrich van Suntum	15
8.	Wo gibt es ebenfalls eine Gewerbesteuer?	15
8.1.	Frankreich	16
8.2.	Italien	16
8.3.	Luxemburg	16
8.4.	Portugal	16
8.5.	Japan	17
8.6.	Schweiz	17
8.7.	Ungarn	17
8.8.	USA	17
9.	Wie finanzieren sich Kommunen in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, der Schweiz, den USA, den Niederlanden und Schweden?	18
9.1.	Frankreich	18
9.2.	Niederlande	18
9.3.	Schweden	18
9.4.	Schweiz	18

9.5.	USA	18
9.6.	Japan	19
10.	Wie hoch ist der Anteil der Gewerbesteuer an den von Unternehmen zu zahlenden Steuern?	19
11.	Wie viele Unternehmen zahlen Gewerbesteuer?	20
12.	Gibt es aufgrund der Gewerbesteuer Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Steuerwettbewerb?	20

1. Wie ist die historische Entwicklung des Aufkommens der Gewerbesteuer?

Gewerbesteuer (brutto) in Mio Euro Steuereinnahmen vor der Verteilung¹

1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
21 115	22 930	21 610	22 541	21 552	23 447	24 849	25 825	27 060
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
27 025	24 534	23 490	24 139	28 373	32 129	38 369	40 116	41 037

2. Wie hoch ist der Anteil der Gewerbesteuer an den kommunalen Einnahmen?

Kassenmäßige Gewerbesteuereinnahmen nach der Steuerverteilung im Jahr 2008

Land	Gemeinde- steuern insgesamt	Gewerbe- steuer (brutto)	Gewerbe- steuer- umlage (Ausgabe)	Gewerbe- steuer (netto)	Anteil der Gewerbe- steuer (brutto) an den Gemeinde- steuern insgesamt
	1000 Euro				%
Deutschland	77 244 677	41 036 900	- 6 718 389	34 318 511	53,1
Baden- Württemberg	11 532 343	6 222 194	- 1 183 331	5 038 863	54,0

1 Quelle der Daten zu Fragen 1 bis 6 und 10: Statistisches Bundesamt VI/37123100 von 12/09 und 1/10

Bayern	13 146 360	6 983 040	- 1 321 613	5 661 427	53,1
Brandenburg	1 466 560	696 867	- 64 864	632 003	47,5
Hessen	7 369 292	4 277 026	- 739 880	3 537 146	58,0
Mecklenburg- Vorpommern	735 839	300 809	- 26 529	274 280	40,9
Niedersachsen	6 565 274	3 365 830	- 598 431	2 767 399	51,3
Nordrhein- Westfalen	18 278 739	10 013 972	-1 612 940	8 401 032	54,8
Rheinland- Pfalz	3 299 241	1 616 486	- 313 351	1 303 135	49,0
Saarland	847 041	492 760	- 76 932	415 828	58,2
Sachsen	2 478 848	1 264 294	- 96 729	1 167 565	51,0
Sachsen- Anhalt	1 284 508	643 104	- 59 466	583 638	50,1
Schleswig- Holstein	2 161 228	1 004 843	- 192 272	812 571	46,5
Thüringen	1 162 641	602 756	- 58 802	543 954	51,8
Flächenländer	70 327 914	37 483 981	-6 345 140	31 138 841	53,3
Berlin	2 941 384	1 168 566	- 36 914	1 131 652	39,7
Bremen	797 144	453 895	- 67 698	386 196	56,9
Hamburg	3 178 235	1 930 458	- 268 637	1 661 822	60,7
Stadtstaaten	6 916 763	3 552 919	- 373 249	3 179 670	51,4

3. Wie ist die Verteilung der Gewerbesteuereinnahmen auf die Kommunen sowie auf Bund und Länder?

Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gv.

<u>Berichtsjahr 2008</u>	<u>in Mio. Euro</u>
Steuereinnahmen des Bundes insgesamt	239 579
Einnahmen aus der Gewerbesteuerumlage	1 348
<u>Anteil</u>	<u>0,56 %</u>
Steuereinnahmen der Länder insgesamt	221 522
Einnahmen aus der Gewerbesteuerumlage	2 013
Einnahmen aus der erhöhten Gewerbesteuerumlage	3 424
<u>Anteil</u>	<u>2,45 %</u>
Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv insgesamt	77 245
Gewerbesteuer (brutto)	41 037
Gewerbesteuerumlage (Ausgabe)	- 6 718
Gewerbesteuer (netto)	34 319
<u>Anteil in %</u>	<u>44,3 %</u>

4. Welches sind die Kommunen mit den zehn höchsten und niedrigsten Hebesätzen?

mit den höchsten Hebesätzen^{*)}

München	490
Bottrop	490
Gelsenkirchen	480
Hamburg	470
Duisburg	470
Essen	470
Mülheim an der Ruhr	470
Oberhausen	470
Frankfurt am Main	460
Hannover, Stadt	460
Leverkusen	460
Herne	460
Leipzig	460

mit den niedrigsten Hebesätzen^{*)}

Coburg	300
Kaufbeuren	330
Memmingen	330
Amberg	350
Weiden i.d. OPf.	350
Ulm	360
Ansbach	360
Wolfsburg	360
Ludwigshafen am Rhein	360
Bayreuth	370
Schweinfurt	370

^{*)} Kreisangehörige Gemeinden konnten nicht berücksichtigt werden.

5. **Welches sind die Kommunen mit den zehn höchsten und geringsten Pro-Kopf-Gewerbesteuereinnahmen?**

Gewerbsteuer Ist-Aufkommen 2008

Rangliste der kreisfreien Gemeinden *)			
Kreisfreie Städte	Gewerbsteuer 1000 Euro	je Einwohner in Euro	Einwohner- zahl am 30.06.
mit den höchsten Pro-Kopf-Gewerbesteuereinnahmen			
Coburg	110 148	2 668	41 279
Frankfurt am Main	1 640 366	2 473	663 338
Schweinfurt	102 542	1 914	53 566
Düsseldorf	874 370	1 502	582 222
München	1 673 228	1 272	1 315 476
Salzgitter	130 907	1 250	104 726
Hamburg	1 930 458	1 091	1 768 686
Stuttgart	634 040	1 060	598 108
Koblenz	109 419	1 031	106 125
Köln	1 022 527	1 026	996 690
mit den geringsten Pro-Kopf-Gewerbesteuereinnahmen			
Suhl	7 486	184	40 720
Weimar	12 298	191	64 528
Delmenhorst	14 417	192	74 991
Halle/ Saale	47 473	203	233 338
Schwerin	19 755	206	95 818
Dessau-Roßlau	18 565	208	89 351
Stralsund	12 213	211	57 987
Gera	21 551	213	101 218
Neubrandenburg	15 045	227	66 289
Frankfurt/ Oder	14 192	230	61 678

*) Kreisangehörige Gemeinden konnten nicht berücksichtigt werden.

6. Wie verlief die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen in bestimmten Kommunen mit viel Industrie (Stuttgart, Hamburg, Frankfurt, München)?

Realsteuerkraft und -anspannung ausgewählter kreisfreier Städte*)

Be- richts- jahr	Kreisfreie Stadt	Gewerbe- steuer Ist- Aufkom- men	Gewerbe- steuer Grund- betrag	Gewerbe- steuer Hebe- satz
		1 000 Euro		%
2008	Stuttgart	634 040	150 962	420
2007	Stuttgart	718 193	170 998	420
2006	Stuttgart	629 493	149 879	420
2005	Stuttgart	543 412	129 384	420
2004	Stuttgart	628 011	149 526	420
2008	München	1 673 228	341 475	490
2007	München	1 889 822	385 678	490
2006	München	1 469 296	299 856	490
2005	München	1 362 000	277 959	490
2004	München	1 194 637	243 803	490
2008	Frankfurt a. M.	1 640 366	356 601	460
2007	Frankfurt a. M.	1 630 196	354 390	460
2006	Frankfurt a. M.	1 533 386	312 936	490
2005	Frankfurt a. M.	1 095 632	223 598	490
2004	Frankfurt a. M.	1 078 716	220 146	490

2008	Wolfsburg	118 765	32 990	360
2007	Wolfsburg	- 11 697	- 3 249	360
2006	Wolfsburg	66 247	18 402	360
2005	Wolfsburg	86 612	24 059	360
2004	Wolfsburg	68 513	19 031	360
2008	Düsseldorf	874 370	196 488	445
2007	Düsseldorf	1 100 273	247 252	445
2006	Düsseldorf	975 572	216 794	450
2005	Düsseldorf	744 473	165 439	450
2004	Düsseldorf	755 087	165 953	455
2008	Köln	1 022 527	227 228	450
2007	Köln	1 089 763	242 170	450
2006	Köln	1 020 073	226 683	450
2005	Köln	854 110	189 802	450
2004	Köln	576 469	128 104	450
2008	Leverkusen	86 725	18 853	460
2007	Leverkusen	123 424	26 831	460
2006	Leverkusen	66 236	14 399	460
2005	Leverkusen	54 425	11 832	460
2004	Leverkusen	41 465	9 014	460

2008	Dortmund	299 794	66 621	450
2007	Dortmund	263 825	58 628	450
2006	Dortmund	340 664	75 703	450
2005	Dortmund	209 294	46 510	450
2004	Dortmund	181 174	40 261	450
2008	Berlin	1 168 566	285 016	410
2007	Berlin	1 172 754	286 038	410
2006	Berlin-West *)	927 622	226 249	410
2005	Berlin-West	655 115	159 784	410
2004	Berlin-West	589 888	143 875	410
2008	Hamburg	1 930 458	410 736	470
2007	Hamburg	1 787 234	380 263	470
2006	Hamburg	2 078 955	442 331	470
2005	Hamburg	1 734 071	368 951	470
2004	Hamburg	1 370 903	291 681	470

*) Realsteuerkraft zusammen + Saldo aus Gemeindeanteil an der
Einkommen- und Umsatzsteuer ·/. Gewerbesteuerumlage

7. Welche Alternativmodelle zur Gewerbesteuer sind in der letzten Legislaturperiode diskutiert worden?

7.1. Stiftung Marktwirtschaft

Im Juli 2006 stellte die Arbeitsgruppe Kommunal Finanzen der **Stiftung Marktwirtschaft - Kommission Steuergesetzbuch** - unter Beibehaltung des Äquivalenzprinzips und mit den Zielen Aufkommensneutralität, Verstetigung der kommunalen Einnahmen, Vermeidung der Besteuerung der Wertschöpfung, Beibehaltung der Hebesatzrechte, praktische Administrierbarkeit sowie Generierung von Wachstum und Beschäftigung ein Vier-Säulen-Modell zur Reform der Gemeindefinanzen vor². Danach soll die Gewerbesteuer durch eine kommunale Unternehmensteuer (Säule 1) und eine Betriebslohnsteuer (Säule 2) ersetzt werden. Der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer soll abgeschafft werden, an die Stelle eine kommunale Einkommensteuer mit Hebesatzrecht (Bürgersteuer - Säule 3) treten. Als vierte Säule wird die Grundsteuer weiterentwickelt.

Steuersubjekte der kommunalen Unternehmensteuer (Säule 1) sind nach diesem Modell alle inländischen und ausländischen Körperschaften, Personenhandelsgesellschaften, andere Personengesellschaften und Einzelpersonen mit unternehmerischen Einkünften. Bemessungsgrundlage ist der Gewinn im Sinne des von der Stiftung Marktwirtschaft entwickelten Vorschlags einer Allgemeinen Unternehmensteuer. Das Aufkommen steht der Betriebsstättengemeinde zu, die ein Hebesatzrecht besitzt.

Bei der zweiten Säule ist Steuerschuldner jeder Arbeitgeber mit lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern. Die Steuer erhält die Kommune, in der der jeweilige Arbeitnehmer beschäftigt ist. Bemessungsgrundlage ist der Arbeitslohn im Sinne des Lohnsteuerrechts (ohne Betriebsrenten oder Pensionen). Ein durchschnittlicher Steuersatz in Höhe von 1,6 % ist nach Ansicht der Arbeitsgruppe zur Kompensation der Reduzierung der Gewerbebeertragsteuer ausreichend. Die Steuer ist in vollem Umfang auf die an das zuständige Finanzamt geschuldete Lohnsteuer anzurechnen. Ein Hebesatzrecht der Gemeinde für die Betriebslohnsteuer besteht nicht³.

2 Vgl. Stiftung Marktwirtschaft, Kommission Steuergesetzbuch: Bericht der Arbeitsgruppe Kommunal Finanzen, Juli 2006, http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/Steuern/Bericht_der_AG_Kommunal_finanzen_Kommission_Steuergesetzbuch.pdf

3 Ein Mitglied der Arbeitsgruppe, Prof. Dr. Ingolf Deubel, seinerzeit Staatssekretär im Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz, hat sich für einen einheitlichen Hebesatz bei der kommunalen Unternehmensteuer und der Lohnsummensteuer ausgesprochen. Seiner Meinung nach erhöhen sich die Lohnnebenkosten dadurch nicht. Außerdem würde vermieden, dass die Gemeinden den Steuersatz auf die Lohnsummensteuer bis zur Maximalgrenze erhöhten, um durch die Anrechnung der Lohnsummensteuer auf die gezahlte Lohnsteuer die Länder und den Bund zu belasten. Eine Erhöhung des Hebesatzes träfe hingegen auch die Unternehmen, was Ingolf Deubel als "ausreichende Bremse gegen Steuererhöhungen auf Kosten von Bund und Ländern" bezeichnet. Vgl. Deubel, Ingolf: Reform des Gemeindesteuersystems, in: Lange, Joachim (Hrsg.): Reform der Gemeindesteuern. Zwischen kommunaler Finanznot und internationalem Steuerwettbewerb, Loccum Protokolle 59/05, Rehburg-Loccum 2006, Seiten 93-125, hier Seite 106ff.

Die Bürgersteuer als dritte Säule ist als eigene kommunale proportionale Einkommensteuer mit Hebesatzrecht ausgestaltet. Deshalb ist es zunächst notwendig, den allgemeinen Einkommensteuertarif so zu senken, dass der bisherige Anteil der Kommunen an der Einkommensteuer in Höhe von 15 % rechnerisch entfällt. Bemessungsgrundlage der Bürgersteuer ist das zu versteuernde Einkommen. Im allgemeinen Einkommensteuertarif berücksichtigte Elemente müssen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Im Modell soll auf das zu versteuernde Einkommen die Messzahl 1 % angewendet werden, das Ergebnis ist der Messbetrag der Bürgersteuer. Die Steuer errechnet sich durch die Anwendung des von der Gemeinde festgelegten Hebesatzes auf den Messbetrag. Im Falle von Lohnempfängern berechnet der Arbeitgeber die abzuführende Bürgersteuer.

Die Arbeitsgruppe hat sich für die Beibehaltung der Grundsteuer als vierte Säule der Kommunalfinanzen ausgesprochen. Allerdings sollte sie zukünftig auf Basis der aktuellen Verkehrswerte erhoben werden. Sofern sie vorhanden sind, können Bodenrichtwerte herangezogen werden.

Der Deutsche Städtetag hat in seiner Stellungnahme den Ersatz der Gewerbesteuer durch eine kommunale Unternehmensteuer und eine Betriebslohnsteuer abgelehnt⁴. Die Begrenzung des Hebesatzrechts auf den gewinnabhängigen Teileratz dürfte verfassungsrechtlich nicht tragfähig sein. Außerdem sieht der Deutsche Städtetag Belastungsverschiebungen von den Unternehmen zu Arbeitnehmern und Verbrauchern. Darüber hinaus gehe der reduzierte Beitrag der Unternehmen zur gemeindlichen Steuerbasis zu Lasten der großen Gemeinden mit hohem Gewerbeanteil.

7.2. Bertelsmann Stiftung

Ebenfalls im Jahr 2006 schlug die **Bertelsmann Stiftung** vor, die Gewerbesteuer abzuschaffen und stattdessen eine kommunale Wirtschaftssteuer einzuführen⁵. Steuersubjekte der kommunalen Wirtschaftssteuer sind alle Unternehmer im Sinne von § 2 Umsatzsteuergesetz, die Nutzer kommunaler Leistungen sind. Die Bemessungsgrundlage setzt sich aus dem Ertrag (Gewinn plus z. B. Schuldzinsen, Mieten und Pachten und Leasingraten), der Lohnsumme und dem Sachanlagevermögen ohne Grundbesitz zusammen. Die drei Faktoren werden unterschiedlich gewichtet und in einem einheitlichen Steuermessbetrag zusammengefasst: Mit der gleichen Gewichtung von Lohn- und Anlegerkomponente soll die Benachteiligung personalintensiver gegenüber anlagenintensiven Unternehmen unterbleiben. Eine stärkere Gewichtung des Ertrags trägt dem Äquivalenzprinzip und dem Leistungsfähigkeitsgedanken Rechnung. Ferner soll auch bei Personengesellschaften ein Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Die durch die Anwendung des Hebesatzes der Gemeinde auf den Messbetrag ermittelte kommunale Wirtschaftssteuer soll im Gegensatz zur Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe mehr sein. Eine Teilanrechnung auf die Einkommensteuerschuld ist vorgesehen.

4 Vgl. Deutscher Städtetag: Stellungnahme zum Steuerkonzept der Stiftung Marktwirtschaft, http://www.staedtetag.de/10/presseecke/dst_beschluesse/artikel/2005/09/20/00102/

5 Vgl. Witte, Karsten; Tebbe, Günter: Bertelsmann Stiftung: Von der Gewerbesteuer zur kommunalen Wirtschaftssteuer, Kurzfassung unter Mitwirkung von Dr. Annette Fugmann-Heesing, Prof. Dr. Martin Junkernheinrich und Gerhard Micosatt, http://www.dstgb.de/homepage/artikel/schwerpunkte/gemeindefinanzen/steuern/bertelsmann_stiftung_plaedierte_fuer_kommunale_wirtschaftssteuer/bertelsmann_stiftung_modell_kommunale_wirtschaftssteuer.pdf

Die Bertelsmann Stiftung schlägt zur Senkung der Steuersätze der kommunalen Wirtschaftsteuer die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage vor. Diejenigen Teile der Umlage, die der Beteiligung des Bundes und der Länder an der Gewerbesteuer dienen, sollen ersatzlos entfallen. Einzig für die Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit durch die westdeutschen Gemeinden sollen die Länder eine Umlage "Solidarhilfe" Ost konstruieren.

Eine weitere Senkung der Steuersätze könnte durch die Erhöhung der im internationalen Vergleich niedrigen Grundsteuer erreicht werden.

Der Deutsche Städtetag begrüßte in seiner Stellungnahme, dass der Reformvorschlag den Städten und Gemeinden ein "ungeschmälertes Hebesatzrecht auf alle Bestandteile der kommunalen Wirtschaftssteuer erhalten wolle"⁶.

7.3. Vorschlag von Prof. Dr. Ulrich van Suntum

Ein grundlegend anderer Ansatz wird von **Prof. Dr. Ulrich van Suntum** (Centrum für angewandte Wirtschaftsforschung, Münster) vertreten⁷. Die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landessteuern würde zugunsten eines Gesamtsteueraufkommens, das ausschließlich dem Bund zufließt, aufgehoben. Van Suntum weist nach, dass der Anteil der Gebietskörperschaften am Gesamtsteueraufkommen über einen Zeitraum von 13 Jahren fast stabil geblieben ist, sodass er für die Länder einen Anteil von 40 % am zukünftigen Gesamtsteueraufkommen vorschlägt. Für die Kommunen ergäbe sich demnach einen Anteil von ca. 13 %. Die Verteilung der Mittel auf die Länder und die Kommunen sollte nach den Schlüsseln Einwohnerzahl und Zahl der Arbeitsplätze, gemessen an der ungewichteten Erwerbstätigenzahl nach dem Arbeitsortprinzip, erfolgen. Die Gewerbesteuer wäre in diesem System abgeschafft, die Gemeinden erhielten ein Zuschlagsrecht auf die Einkommensteuerschuld.

8. Wo gibt es ebenfalls eine Gewerbesteuer?

Da die nationalen Steuersysteme äußerst komplex sind, können in nachfolgenden internationalen Vergleichen⁸ nur die wesentlichen Elemente des jeweiligen Steuersystems dargestellt werden. Ausnahmeregelungen, Einzelvorschriften und regionale Besonderheiten können abweichen.

⁶ Deutscher Städtetag: "Interessanter Beitrag" von neutraler Seite zur Reform des Gemeindesteuersystems, <http://www.staedtetag.de/10/pressecke/pressediens/artikel/2006/04/03/00344/>

⁷ Vgl. van Suntum, Ulrich: Masterplan Deutschland, München 2006. Seite 44ff. und van Suntum, Ulrich und Hafemann, Klaus: Für eine grundlegende Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in: Junkernheinrich, Martin; Scheller, Henrik; Woisin, Matthias (Hrsg.): Zwischen Reformidee und Funktionsanspruch, Forum Öffentliche Finanzen, Band 11, Berlin 2007, Seiten 209-232, hier Seite 216ff.

⁸ Quelle: Mennel/Förster, Steuern in Europa, Amerika und Asien, Loseblattsammlung, Stand 2008/2009

8.1. Frankreich

Die Gewerbesteuer (taxe professionnelle) ist eine gewinnunabhängige Steuer der Gemeinden und Departements. Ihr unterliegen natürliche und juristische Personen, die eine selbständige Tätigkeit im Inland ausüben. Bestimmte Personengruppen (Landwirte, Kleinhandwerker, Künstler und auch Lehranstalten) sind befreit. Basis für die Bemessungsgrundlage bildet der Mietwert der Sachgüter des Anlagevermögens, wobei es zahlreiche Abschläge gibt. Nach oben ist die Steuer auf einen Prozentsatz der jährlichen Wertschöpfung gedeckelt.

8.2. Italien

Italien hat eine lokale Ertragsteuer IRAP (imposta regionale sulle attività produttive). Steuerobjekt ist die beim Steuerpflichtigen im Inland anfallende Wertschöpfung laut Handelsbilanz (Betriebs-erfolg) aus gewerblicher, freiberuflicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit. Die Gesetzgebungsbe-fugnis liegt beim Zentralstaat, die Ertragshoheit bei den Regionen. Steuerpflichtig sind neben Einzelunternehmen, Freiberuflern, Personen und Kapitalgesellschaften auch der Staat und lokale Gebietskörperschaften. Der Normalsteuersatz beträgt einheitlich 3,9 % der je nach Steuerpflichti-gem differenziert ermittelten Bemessungsgrundlage. Die einzelnen Regionen können den Basis-satz bis zu maximal 0,91 % erhöhen oder reduzieren.

8.3. Luxemburg

Die Rechtsgrundlage der Gewerbesteuer in Luxemburg geht auf das deutsche Gewerbesteuerrecht aus dem Jahr 1935 zurück. Die „impôt commercial“ wird als Gemeindesteuer von den im Inland gelegenen Handels-, Industrie-, Gruben- und Handwerksbetrieben erhoben. Besteuerungsgrund-lage ist der Gewerbeertrag, das heißt der um bestimmte Beträge vermehrte bzw. verminderte Ge-winn. Die Höhe der Gewerbesteuer wird durch Anwendung eines Hebesatzes auf den Steuer-messbetrag vom Gewerbeertrag ermittelt. Der Steuermessbetrag beträgt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften 3% des um 40.000 Euro, bei anderen Steuerpflichtigen um 17.500 Euro verminderten Gewerbeertrags. Die Hebesätze, die die einzelnen Gemeinden festlegen, schwanken zwischen 225% und 350%. Das Steueraufkommen steht den Gemeinden zu.

8.4. Portugal

Eine mit der deutschen Gewerbesteuer vergleichbare Steuer gibt es in Portugal nicht. Die Ge-meinden sind aber berechtigt, auf den der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmensge-winn von Handelsgesellschaften, Genossenschaften (außer Landwirtschaft), Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie öffentlichen Unternehmen und sonstigen juristischen Personen mit Sitz im Inland eine Aufschlag (derrama) bis zu höchstens 1,5%-Punkte zu erheben.

8.5. Japan

In Japan gibt es 47 Präfekturen (mittlere Gebietskörperschaften), die die Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für die Gewerbesteuer haben. Diese ist eine Steuer auf den inländischen Betriebsertrag von unternehmerisch tätigen juristischen Personen und von natürlichen Personen in gesetzlich bestimmten Tätigkeitsbereichen. Die Bemessungsgrundlage entspricht im Wesentlichen derjenigen der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Für juristische Personen beträgt der Steuersatz je nach Ertragswert zwischen 5% und 9,6%, für natürliche Personen zwischen 3% und 5%. Zusätzlich sind die Präfekturen berechtigt, hierauf einen Zuschlag von bis zu 1/10 zu erheben.

8.6. Schweiz

Weder der Bund noch die Kantone erheben eine Gewerbesteuer. Einzig einige Gemeinden des Kantons Genf sehen eine Gewerbesteuer vor. Dort kann sie von natürlichen und juristischen Personen erhoben werden, die auf dem Gebiet eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, einen Betrieb führen oder eine Betriebsstätte besitzen.

8.7. Ungarn

Die in Ungarn erhobene örtliche Gewerbesteuer ist mit der Gewerbesteuer in Deutschland vergleichbar. Steuerpflichtig sind unternehmerisch tätige Körperschaften ebenso wie private und landwirtschaftliche Unternehmer. Die Bemessungsgrundlage bilden die Nettoumsatzerlöse abzüglich der Anschaffungs- und Materialkosten sowie der Wert der Unternehmerleistung multipliziert mit verschiedenen Erhöhungs- oder Verminderungssätzen sowie ggf. abzüglich bestimmter Pauschalbeträge. Die Selbstverwaltungskörperschaften dürfen auf die ermittelte Bemessungsgrundlage einen Gewerbesteuertarif von bis zu 2% erheben.

8.8. USA

Auf Bundesebene gibt es keine Gewerbesteuer. In den meisten Einzelstaaten und in größeren Städten existieren Abgaben für ortansässige Unternehmen mit gewerbesteuerähnlichen Elementen (franchise tax). Bemessungsgrundlagen sind unter anderem Gewinn, Kapital oder Lohnsumme, zum Teil ist auch eine Differenzierung nach Unternehmensarten möglich.

9. Wie finanzieren sich Kommunen in anderen Ländern, insbesondere in Frankreich, der Schweiz, den USA, den Niederlanden und Schweden?

9.1. Frankreich

Die Steuergesetzgebungshoheit liegt in Frankreich ausschließlich beim Zentralstaat. Gemeinden und Gemeindeverbände haben lediglich das Recht zur Festsetzung der Hebesätze für die vier Realsteuern (Gewerbsteuer, Wohnsteuer, Grundsteuer auf bebaute und unbebaute Grundstücke), deren Ertragshoheit den Departements und Gemeinden zugewiesen ist.

9.2. Niederlande

In den Niederlanden liegt die Steuergesetzgebungskompetenz weitgehend beim Zentralstaat. Die Gemeinden können lediglich in engem Rahmen eigene Steuern erheben, zum Beispiel allgemeine Grundsteuern, Touristen- und Zweitwohnungssteuern, einen Aufschlag auf die Kraftfahrzeugsteuer und Abgaben auf wasserverschmutzende Anlagen.

9.3. Schweden

Über Steuern und Abgaben beschließt der schwedische Reichstag. Auf regionaler Ebene haben die Provinzen und Gemeinden das Recht, jährlich die Höhe ihrer Steuersätze innerhalb der kommunalen (neben der staatlichen) Einkommensteuer festzulegen. Die Steuersätze liegen zwischen 29% und 36%. Das Aufkommen fließt den Provinzen und Gemeinden zu.

9.4. Schweiz

In der Schweiz können sowohl der Bund als auch Kantone und Gemeinden Steuern erheben. Bei den direkten Steuern sind Steuerpflicht, Steuerobjekt und zeitliche Bemessung der Steuer landesweit harmonisiert. Neben dem Bundestarif können Kantone und Gemeinden aber eigene Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge festlegen. Alle Kantone und Gemeinden erheben zudem von natürlichen und juristischen Personen Vermögensteuer, zum Teil auch eine Liegenschaftsteuer.

9.5. USA

Lokale Körperschaften (local governments) haben grundsätzlich das Recht, eigene Steuern zu erheben, wobei dieses Recht auf Bundes- oder Einzelstaatenebene eingeschränkt sein kann. Das Rückrat der einzelstaatlichen und gemeindlichen Steuern bilden Erbschaft-, Schenkungs-, Grund- und Grundvermögensteuer. Auch Einkommen- und Körperschaftsteuern sowie Umsatz-, Produktions-, Verbrauchsteuern und der Gewerbesteuer ähnliche Steuern werden unter anderem von Kreisen, Landgemeinden oder Schul- und anderen Sonderbezirken erhoben.

9.6. Japan

Die Gemeinden erheben einen Zuschlag von mindestens 12,3% und höchstens 14,7% auf den Betrag der staatlichen Körperschaftsteuer sowie 6% auf die Einkommensteuer. Zudem erheben die Gemeinden eine Kopfsteuer zwischen 2000 und 3000 Yen (15-23 Euro). Außerdem haben Präfekturen und Gemeinden die Gesetzgebungs- und Ertragskompetenz für Land- und Grundsteuern sowie die Kraftfahrzeugsteuer.

10. Wie hoch ist der Anteil der Gewerbesteuer an den von Unternehmen zu zahlenden Steuern?

Der auf die kommunale Ebene entfallende Anteil an der nominalen gewinnbezogenen Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften betrug in Deutschland im Jahr 2007 **ca. 32%**⁹ (und im Jahr 2008 nach der Unternehmensteuerreform **ca. 47%**), zum Vergleich in Luxemburg 22 %, in Italien 11%, in Ungarn und Portugal ca. 6 %) ¹⁰.

Die tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2007 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats bzw. Gebietskörperschaften) ist der Tabelle des Bundesfinanzministeriums (Anlage 1) zu entnehmen.

Das BMF¹¹ weist für die Interpretation der internationalen Vergleiche im Hinblick auf die effektive steuerliche Belastung von Unternehmen darauf hin, dass sich die Grundlagen der steuerlichen Gewinnermittlung, insbesondere Abschreibungsregelungen und Verlustausgleichsvorschriften sehr unterschiedlich auswirken. Auch würden andere Steuern, wie etwa Lohnsummensteuern, in den Modellen unberücksichtigt bleiben und so zu Verzerrungen führen. So betrug der Anteil der Steuern auf die Lohnsumme am gesamten Steueraufkommen (d. h. Steuereinnahmen und Sozialbeiträge) nach Angaben der OECD im Jahr 2006 in *Österreich* 6,4 % und in *Schweden* 5,6 %, der Anteil der Gewerbesteuer in *Deutschland* (bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 %) hingegen nur 4,6 %. Weiterhin ist zu beachten, dass häufig die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften abzugsfähig sind (etwa in *Ungarn*, der *Schweiz* und den *USA*).

9 Berechnung für einen angenommenen Gewerbesteuerhebesatz von 400%

10 Bundesfinanzministerium, Steuerstandort Deutschland – attraktive Bandbreite der Unternehmensteuerbelastung für Kapitalgesellschaften in deutschen Gemeinden, Monatsbericht Dezember 2008

11 Bundesfinanzministerium, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008

11. Wie viele Unternehmen zahlen Gewerbesteuer?

Da die Steuerzahlungen der Unternehmen dem Steuergeheimnis unterliegen, waren hierzu keine genauen Daten zu ermitteln.

Nach zwei Pressemeldungen¹² zahlten in Frankfurt am Main im Jahr 2009 von 60.000 Unternehmen ca. 15 % Gewerbesteuer; in Flensburg zahlten 18 % der ansässigen Unternehmen Gewerbesteuer.

12. Gibt es aufgrund der Gewerbesteuer Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Steuerwettbewerb?

In der Literatur wird die Frage nach der Stellung der Kommunen in internationalen Steuerwettbewerb mit einem Blick auf die nominalen bzw. effektiven Unternehmenssteuersätze beantwortet. Danach liegt Deutschland im oberen Bereich¹³.

Margit Schratzenstaller¹⁴ ermittelte für sechs Länder der Europäischen Union kommunale Unternehmenssteuern: In Deutschland, Luxemburg und Portugal wird hauptsächlich der Gewinn besteuert, in Litauen und Ungarn der Umsatz und in Italien die Wertschöpfung. Im Vergleich mit diesen Ländern liegt der nominale kommunale Steuersatz in Deutschland mit durchschnittlich 16 % am höchsten.¹⁵

Auch Clemens Fuest untersucht die tarifliche und effektive Durchschnittsteuerbelastung in der EU. Er kommt zu dem Schluss: " Um die Unternehmensbesteuerung auf ein im internationalen Steuerwettbewerb angemessenes Niveau zu senken, kommt man an einer Reform der Gewerbe-

12 Faz.net, Schleswig-Holsteiner Zeitungsverlag

13 Vgl. Bundesministerium der Finanzen: Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2008, Grafik 3 und Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2008 im internationalen Vergleich, Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2008 (nominal), in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften, http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_53848/sid_924420CA1CB4A292B920A9EA2BD02354/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/0901281a2002,property=publicationFile.pdf

14 Vgl. Schratzenstaller, Margit: Internationaler Steuerwettbewerb, Möglichkeiten und Grenzen einer Gemeindesteuerreform, in: Lange, Joachim (Hrsg.): Reform der Gemeindesteuern. Zwischen kommunaler Finanznot und internationalem Steuerwettbewerb, Loccumer Protokolle 59/05, Rehburg-Loccum 2006, Seiten 53-65, hier Seite 60.

15 Nach Angabe des Bundesministeriums der Finanzen beträgt der Anteil der Gebietskörperschaften an der Unternehmensbesteuerung 2008 14 Prozent und weist somit im internationalen Vergleich den höchsten Wert auf (vgl. Fußnote 13).

steuer kaum vorbei."¹⁶ Deshalb befürwortet er das Modell des Ersatzes der Gewerbesteuer durch eine kommunale Unternehmensteuer, wie sie die Stiftung Marktwirtschaft vorschlägt. Allerdings müsse die Belastung der Unternehmen mit der neuen kommunalen Steuer niedriger sein als die gegenwärtige Belastung aus Körperschaft- und Gewerbesteuer, auch wenn dies zu Lasten des Steueraufkommens ginge.

Die Arbeitsgruppe Kommunal Finanzen der Stiftung Marktwirtschaft hat bei der Beurteilung der Gewerbesteuer auf die Aspekte Import und Export abgestellt. Nach ihrer Meinung geht die Gewerbesteuer zu Lasten des deutschen Standorts und der Arbeitsplätze, weil sie nur die Exporte belastet, Import hingegen nicht¹⁷.



-
- 16 Fuest, Clemens: Internationaler Steuerwettbewerb, Möglichkeiten und Grenzen einer Gemeindesteuerreform, in: Lange, Joachim (Hrsg.): Reform der Gemeindesteuern. Zwischen kommunaler Finanznot und internationalem Steuerwettbewerb, Loccumer Protokolle 59/05, Rehburg-Loccum 2006, Seiten 67-75, hier Seite 71.
- 17 Vgl. Stiftung Marktwirtschaft, Kommission Steuergesetzbuch: Bericht der Arbeitsgruppe Kommunal Finanzen, Juli 2006, http://www.stiftung-marktwirtschaft.de/fileadmin/user_upload/Steuern/Bericht_der_AG_KommunalFinanzen_Kommission_Steuergesetzbuch.pdf, Seite 6.